



FRIEDHOFSDORDNUNG

der Gemeinde Ramsau im Zillertal
" GEMEINDEFRIEDHOF "

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindesaniätsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 116/2020, der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Br. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. 116/2020, in seiner Sitzung vom 29. November 2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

EIGENTUM UND ZWECKBESTIMMUNG

§ 1

Der auf dem Gst.Nr. 1172/2 und 1172/4 KG Ramsberg, neu errichtete Gemeindefriedhof ist im Eigentum der Gemeinde Ramsau im Zillertal.

§ 2

1. Der Gemeindefriedhof Ramsau im Zillertal dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen
 - a) die zum Zeitpunkt ihres Todes im Gemeindegebiet Ramsau i.Z. ihren Wohnsitz hatten;
 - b) von Leichen, die in Ramsau i.Z. aufgefunden wurden;
 - c) Personen aus den Bereichen "Eggeweg" und "Enterberg" der Gemeinde Hainzenberg (siehe Abgrenzung lt. Lageplan mit Orthofoto - Anhang 1 dieser Verordnung) können mit Zustimmung des Bürgermeisters im Gemeindefriedhof Ramsau bestattet werden.

FRIEDHOFSVERWALTUNG

§ 3

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung, bzw. der von ihr beauftragten Organe. Die Friedhofsverwaltung hat für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- u. Beerdigungsdatum, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 5

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen, der mit der Aufsicht beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen (Ausnahme: Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen),
- das Mitnehmen von Tieren (Ausnahme: Mitnehmen von Assistenz- und Therapiehunden nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 100/2018),
- das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Orts entsprechen;
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art;
- das Pflücken von Blumen und Sträuchern;
- das Ablagern von Abfällen und Abraum (außerhalb der hierfür bestimmten Plätze);
- das Sammeln von Spenden;

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde und nach deren Genehmigung erfolgen. Die beantragten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt, oder die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Für sämtliche Schäden an Wegen und Anlagen, sowie Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden.

§ 9

Unbeschadet der Bestimmung der §§ 30 und 31 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, LGBl.Nr. LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, dürfen Bestattungen nur aufgrund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden.

Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlegung des Totenbeschaubefundes, bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 10

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen, oder in entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

§ 11

Die Tiefe der Gräber im Friedhof hat bis zur Grabsole 2,20 m zu betragen. Die Grabtiefe ermöglicht eine Nachlegung (2. Bestattung im Einzelgrab, 4 im Familiengrab). Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 30 cm zu betragen. Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt grundsätzlich in den vorgesehenen Urnenwänden. Eine Beisetzung von Aschenkapseln in Erdgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 12

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tieferzulegen. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 13

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 (LGBl.Nr. 10/1953).

§ 14

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind ehestmöglich zu verschließen.

§ 15

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum steht zur Unterbringung aller im Gebiet der Gemeinde Ramsau i.Z. Verstorbenen bis zur Bestattung zur Verfügung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Die Friedhofskapelle dient weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in Zell am Ziller bzw. Mayrhofen zur Verfügung.

§ 16

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Eintritt des Todes zu geschehen, wenn nicht aufgrund einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

§ 17

Das Verbringen der Leichen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.

IV. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN IM FRIEDHOF

§ 18

Die neue Friedhofsanlage besteht aus 9 Grabfeldern (A bis I) und 1 Urnenfeld(J). Die Grabfelder A bis C sowie I sind für Einzelgräber, die Grabfelder D bis G sind für Doppelgräber und die Grabfelder H sind für Urnengräber vorgesehen.

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren. Die Belegung der einzelnen Felder erfolgt in der Reihenfolge beginnend bei Grabfeld A bei Einzelgräbern (in weiterer Folge Grabfelder B – C und I), bei Grabfeld E bei Doppelgräbern (in weiterer Folge Grabfelder D und F - G) und bei Grabfeld H bei Urnengräbern.

§ 19

Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze übereinander beinhaltet, falls eine Tieferlegung des 1. Sarges auf 2,20 m erfolgt ist. Das Ausmaß des Einzelgrabes des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 0,90 m Breite und 1,10 m Länge. Das Doppelgrab ist eine Grabstätte, die 2 Grabplätze nebeneinander vereinigt.

Bei Tieferlegung auf 2,20 m können im Doppelgrab 4 Bestattungen vorgenommen werden. Das Ausmaß des eingefriedeten Teiles der Grabstätte beträgt 1,80 m Breite und 1,10 m Länge.

Die Wandnischen sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbenen vorgesehene Grabplätze.

Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein. Das Ausmaß beträgt 0,50 m Breite, 0,20 m Tiefe und 0,39 m Höhe.

V. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN IM FRIEDHOF

§ 20

An den Gräbern und Urnennischen können auf 15 Jahre Nutzungsrechte erworben werden. Die Verlängerung kann jeweils nur auf 5 Jahre von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der Nutzungsfrist von 15 Jahren das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Ablauf eines Benutzungsrechtes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 21

In Familiengräbern können die Rechtsinhaber und Angehörigen, das sind,

- a) Ehegatten, Lebensgefährten/innen sowie Lebenspartner/innen,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen, bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 3 sinngemäß.

§ 22

Die Belegung der Gräber erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Sterbefälle. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Die Zuweisung einer Grabstätte, oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, aufgrund einer Bescheinigung gemäß § 9.

§ 23

Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Zuweisung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- 1) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen,
- 2) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
- 3) mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.

§ 24

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 25

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- 1) Durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt worden ist;
- 2) durch Verzicht;
- 3) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet;
- 4) Bei Auflassung des Friedhofes;

§ 26

Grabstellen und andere Grabzeichen, sowie Grabeinfassungen, gepflanzte Bäume und Sträucher, usw. verfallen zugunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb 3 Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen.

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler, oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher, usw., von der Friedhofsverwaltung, oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTELLEN IM FRIEDHOF

§ 27

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos, Prospekte) verlangen, falls ihr das notwendig erscheint.

Nicht gestattet ist die Anbringung von elektronischen Medien an der Grabstelle (Grabfeld, Grabeinfassung, Grabstein etc.)

§ 28

Einheitlich für die gesamte Friedhofsanlage hat die Breite des Einfriedungsteines max. 6 cm zu betragen.

Der Grabhügel darf höchstens 10 cm über das Friedhofsniveau aufragen. Im gesamten Gemeindefriedhof dürfen nur schmiedeiserne oder in Bronze od. in Messing gegossene Grabkreuze aufgestellt werden.

Für die Grabkreuze gelten folgende Höchstmaße:

Familiengräber - Kreuzhöhe 200 cm samt Sockel,

Sockelhöhe max. 60 cm;

Einzelgräber - Kreuzhöhe 180 cm samt Sockel,

Sockelhöhe max. 50 cm;

Die Sockelbreite ist mit max. 90 cm (Einzelgrab) bzw. 140 cm (Familiengrab) begrenzt.

Bei Urnennischen sind die von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz bereitgestellten Abdeckungen (Porphyrlatten) anzubringen.

§ 29

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden dem Nutzungsberechtigten weiterverrechnet.

§ 30

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden.

Hiebei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 31

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstellen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der 15-jährigen Ruhefrist und deren Verlängerung.

§ 32

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial ist sofort von den Grübern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 33

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen, bzw. zu reparieren.

§ 34

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 35

Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 36

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 37

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die benachbarten Grabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie die Grabeinfassung nicht bedecken.

VII. GEBÜHREN

§ 38

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und aller Friedhofseinrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 39

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 TGO 2001, LGBl.Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020 mit Geldstrafen bis zu € 2.000,00 geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung beschlossen am 20. August 2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Friedrich Steiner



Kundmachungsvermerk:

Amtstafel und Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: 15.12.2021